

Die Leid-Linien der katholischen Kirche

Eine kritische Betrachtung von Peter Jamin*

Die katholische Kirche ist durch den vielfachen sexuellen Missbrauch durch Priester und Mitarbeiter seit Wochen in den Schlagzeilen. Besonders in der Kritik ist die eigenmächtige und oft laienhafte Verfolgung oder gänzliche Ignorierung möglicher Straftaten, wobei Polizei und Staatsanwaltschaft weitgehend ausgesperrt bleiben. Grundlage dieses Zustands sind die 2002 von der Kirche festgeschriebenen „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Dieses von der Kirche selbst entwickelte Regelwerk manifestiert eine große Benachteiligung für die Opfer und die Behinderung von Polizei und Justiz. Mitten im Schlagzeilen-Gewitter der neusten Skandale um den Missbrauch von Kindern in Schulen und Internaten an unterschiedlichen Orten Deutschlands versuchen die Bischöfe einen Befreiungsschlag und stellen jetzt eine Reparatur der Leitlinien mit Hilfe von Sachverständigen in Aussicht. Ob viel dabei herauskommt, darf bezweifelt werden. Denn die katholische Kirche hat seit der Herausgabe des Regelwerks nicht dazugelernt – immerhin hatte sie acht Jahre Zeit, die schon bei ihrer Einführung umstrittenen Leitlinien zu überarbeiten.

Als die Empörung in Deutschland auf ihren Höhepunkt schwappte, verkündete die Deutsche Bischofskonferenz vor wenigen Wochen nach zu langem Zögern einen „Vier-Punkte-Plan gegen Missbrauch“ wie eine Offenbarung: Erstens wolle man eine „ehrliche Aufklärung“ auch lange zurückliegender Fälle. Zweitens sollten die Missbrauchsrichtlinien von 2002 mit Unterstützung externer Berater in den kommenden Monaten überarbeitet und ihre Umsetzung überprüft werden. Die Stärkung der Prävention war der dritte Punkt; hier wolle man künftig vor der „Entscheidung über die berufliche Zukunft eines Täters“ die Begutachtung durch anerkannte Spezialgutachter einführen.

Der vierte Punkt sieht die Einrichtung eines bundesweiten Büros für Missbrauchsfragen in Bonn vor, das der Trierer Bischof Stephan Ackermann leiten wird. Der Mann wurde somit aus dem Stand zum Sonderbeauftragten für sexuelle Missbrauchsfälle und bundesweiter Ansprechpartner für alle „Fragen im Zusammenhang des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ – einschlägige Erfahrungen unbekannt. Zugleich werde man eine bundesweite Telefon-Hotline einrichten.

Ein Spiel auf Zeit und Vergessen

Viel ist es also nicht, was sich die Bischöfe unter ihrem Vorsitzenden, Erzbi-

schof Robert Zollitsch, haben einfallen lassen. Nur in einem Nebensatz kündigen die Kirchenführer an, was für jeden Staatsbürger selbstverständlich sein sollte: Sie sicherten den Strafverfolgungsbehörden ihre „aktive Unterstützung“ zu; die Staatsanwaltschaft werde „frühzeitig eingeschaltet“.

Der 4-Punkte-Plan mache deutlich, sagte der GdP-Vorsitzende Konrad Freiberg gegenüber der Presse, dass die katholische Kirche auch weiterhin die innerkirchliche Aufklärung bevorzuge, statt die Aufklärung von Straftaten jenen zu überlassen, die dafür ausgebildet wurden und über große Fachkenntnis durch Hunderttausende von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren verfügten: „Polizei und Staatsanwaltschaft sollen auch weiterhin draußen vor der Kirchen-, Internats- oder Klosterpforte bleiben“.

Es scheint, dass die Kirche wieder einmal auf Zeit spielt – und auf Vergessen. In diesen Skandal-Monaten 2010 ist es ein 4-Punkte-Plan, 2002 waren die Leitlinien der Befreiungsschlag der Bischöfe gegen Empörung und Entsetzen der Öffentlichkeit über das Heer der Kindererschänder in den Reihen der katholischen Kirche. Monatelang war eine Welle der Empörung von den USA ausgehend durch deutsche Lande und gegen die Kirchenpforten geschwappt: Aufstand gegen das Schweigen und Vertuschen der katholischen Kirche bei sexuellem Miss-

brauch von Kindern und Jugendlichen durch ihre Priester und kirchlichen MitarbeiterInnen. „Unchristliches Schweigen“, „Skandal“, „Fiasko der Kirchenpolitik“, „Schlimmste Sünden“, „Aufruhr in Himmelsporten“ und „Das Sündenregister wächst und wächst“ lauteten damals die Schlagzeilen in der deutschen Presse.

Die Kirchenoberen reagierten. Ende September 2002 präsentierte die Deutsche Bischofskonferenz in Fulda die „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“. Gleich mit den ersten Sätzen lenkten die Bischöfe – wie auch jüngst in Stellungnahmen – von ihren hauseigenen Problemen ab und machten den sexuellen Missbrauch im Schatten der Gotteshäuser geschickt zu einem allgemeinen gesellschaftlichen Problem: „Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er zeigt eine tief gehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums.“

Doch während die Gesellschaft um sie herum schon seit vielen Jahren offen mit dem Problem umgeht, schließen die Geistlichen die Gesellschaft bei der Lösung ihrer Probleme weitgehend aus – und, noch schlimmer, sie ignoriert bis heute Opferchutz-Gesetze und -Richtlinien, nimmt den mutmaßlichen Tätern ihre Rechte und behindert die Strafverfolgung.

Abgeschottete Ermittlungen in der Kirche

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird nicht unverzüglich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet oder eine Hilfsorganisation, die auf Kindesmissbrauch spezialisiert ist, eingeschaltet. Stattdessen beginnen interne, gegenüber staatlichen Strafverfolgungsbehörden und der Öffentlichkeit abgeschottete, umfangreiche kirchliche Ermittlungen.

Zunächst leitet ein so genannter „Beauftragter“, der in jeder Diözese installiert



sein soll, eine „Prüfung“ ein. Erhärtet sich der Verdacht, folgt eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“. Die Sonderbeauftragten führen die kircheninterne Untersuchung unter Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs durch. Dabei soll ein Arbeitsstab aus Juristen, Psychologen, Ärzten, Theologen, Geistlichen und anderen Fachleuten sowie Laien hinzugezogen, der Täter verhört, sein mögliches Geständnis protokolliert und die Opfer – also extrem schutzbedürftige Kinder und Jugendliche – befragt werden.

Mit diesem Vorgehen verstößt die Kirche zugleich gegen den Opferschutz, gegen die Interessen des Staates an einer neutralen Verbrechensaufklärung und gegen die Rechte eines mutmaßlichen Täters. Die Bischöfe nehmen für sich in Anspruch, nicht nur den Täter durch den Beauftragten verhören zu lassen. Laut Leitlinien, Punkt 3, soll der Beauftragte „mit dem Verdächtigten ein Gespräch führen, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.“

Opferorientierte Vernehmungen notwendig

Die Kirche ignoriert in eklatanter Weise Gesetze zum Schutz der Opfer, deren Einhaltung bei Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft selbstverständlich sind: Seit Inkrafttreten des Zeugenschutzprogramms vom 1. Dezember 1998 ist den Opfern von Sexualstraftaten unter anderem bei Vernehmungen ein anwaltlicher Zeugenbeistand beizuordnen – und zwar auf Staatskosten. Nur so können ihre Rechte gesichert und vermieden werden, dass Opfer möglicherweise weitergehend geschädigt werden.

Bei Opferhelfern, Polizei und Justiz, so der GdP-Vorsitzende Konrad Freiberg, bestehe heute weitgehend Einigkeit darüber, dass vor allem minderjährige Opfer-Zeugen mit größtmöglicher Behutsamkeit und möglichst nicht mehrmals und auf keinen Fall von Laien zur Tat und den damit in Verbindung stehenden Vorgängen befragt werden dürften.

Opferhelfer wie die des „Weißen Rings“ fordern nachdrücklich die Schaffung kindgerechter und opferorientierter

Vernehmungssituationen. In den Leitlinien ist keine spezielle Ausbildung oder fachliche Vorbildung für die Beauftragten der Diözese festgeschrieben, es ist nicht einmal ihr Berufsprofil umrissen, so dass letztlich der Sekretär des Bischofs als Sonderbeauftragter fungieren kann.

Die „Weiße Ring“ kritisierte schon nach der Einführung der Leitlinien: „Bei allem Verständnis für das Bedürfnis, den Schaden zu begrenzen, den die Täter auch ihrer Kirche antun, bedeutet dies doch für die Opfer und ihre Angehörigen zusätzliche Strapazen. Ihr Recht auf Rehabilitation und Genugtuung hat zunächst zurückzustehen. Und das auch, nachdem der Opferschutz im Strafverfahren seit einigen Jahren die schonendere Behandlung des Opfers vorsieht: Das Gesetz gibt die Möglichkeit, mit Videotechnik Mehrfachvernehmungen durch die Strafverfolgungsbehörden zu vermeiden.“

Zweifelhafte Hilfe für Opfer

Die Bischöfe erklären – unter Leitlinien Punkt 8 – ihre Bereitschaft, „dem Opfer und seinen Angehörigen menschliche, therapeutische und pastorale Hilfe“ anzubieten (...) finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.“ Auch hier darf sich die katholische Kirche nicht außerhalb gültiger Regeln stellen und in internen Verfahren entscheiden, ob die Opfer Hilfe erhalten. Die europäische Opferschutz-Initiative verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Artikel 8, den Opfern vor, während und nach dem Strafverfahren wesentliche Unterstützung anzubieten, um die Folgen des Verbrechens abzumildern. Diese Hilfe kostet selbstverständlich Geld. Grundsätzlich ist Hilfe beziehungsweise Beratung nur durch eine neutrale Organisation das einzige sinnvolle Angebot. Für die Opfer und ihre Angehörigen muss unbedingt Wahlfreiheit der Therapie gewährleistet sein. Ohne Einfluss durch die Kirche. Auch von Entschädigungszahlungen bzw. Schmerzensgeld für die Opfer, vom Opferentschädigungsgesetz und anderen Rechten der Opfer ist in den Leitlinien nicht die Rede. Obwohl auch hier Regelungen getroffen werden müssen, um zu vermeiden, dass Opfern bzw. Ihren Familien – wie mehrmals geschehen – vorgeworfen werden kann, sie wollten aus ihrer Opferrolle ein Geschäft machen oder gar die Kirche um Schmerzensgeld erpressen.

Verfügungsmasse für die kirchlichen Aufklärer sind auch die mutmaßlichen Täter. Mit keinem Wort ist in den Leit-



*Der Autor

Peter Jamin arbeitet als Journalist und Schriftsteller, er befasste sich in acht Sachbüchern (u.a. „Hilflos - Gewalt gegen Kinder“, „Opfer - das Leben nach dem Überleben“, „Sexualstraftäter - eine Herausforderung für unsere Gesellschaft“) und in mehreren Dokumentarfilmen mit der Situation von Opfern in unserer Gesellschaft. Gemeinsam mit dem Autor Guido Grand arbeitet Jamin an einem Sachbuch zum Thema „Täter im Talar“. Weitere Infos: www.jamin.de

nien davon die Rede, dass diese einen Rechtsanspruch auf einen Anwalt eigener Wahl haben. Stattdessen werden sie verpflichtet, nach der Befragung durch den Beauftragten ein Protokoll zu unterschreiben – was unter Umständen einem Geständnis gleichkommt.

Eine Sexualstraftäter-Datei in der Kirche

Informationen über die Verbrechen sollen außerdem an für den Täter zuständige Dienststellen und Vorgesetzte weitergegeben werden. Dazu heißt es in den Leitlinien, Punkt 15: „Für den Fall einer Versetzung oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.“

Das klingt zunächst zwar vernünftig, weil dadurch möglicherweise potentielle Täter kontrolliert und weitere Taten vermieden werden können. Allerdings besteht die Gefahr, dass zur Organisation dieser Maßnahme kirchenintern eine Sexualstraftäter-Datenbank angelegt wird



- wie steht es da um den Datenschutz?

Auch die Androhung von „Kirchenstrafe“ und „kirchenrechtlichen Strafmaßnahmen“ (Leitlinien Punkt 11) zeugt nicht gerade von Weltoffenheit. Nach demokratischem Verständnis darf nur der Staat Verbrechen bestrafen. Die Kirche kann, als Arbeitgeber eines Priesters oder eines Mitarbeiters, arbeitsrechtliche und betriebsinterne Maßnahmen – nicht Strafaktionen – nach dem Kirchenrecht treffen.

Detektive in Priesterrobe ermitteln

Nicht geregelt ist in den Leitlinien, wie mit den gewonnenen Erkenntnissen, etwa mit dem schriftlichen Geständnis eines Täters, umgegangen wird. Ob die Informationen der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden. Punkt 6 der Leitlinien legt lediglich fest, wie kirchenintern damit umgegangen und wer in jedem Fall informiert wird: „Gemäß dem Motuproprio (einem päpstlichen Erlass, d.A.) über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente vom 30.4.2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.“

Geradezu als Herrscher über Recht und Gesetz positionieren sich die Bischöfe, wenn sie in ihrem Papier bestimmen, dass erst „in erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger dem Verdächtigen zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht wird“. Was sind im Sinne der Kirche so genannte „erwiesene Fälle“? Kriminalisten und Juristen wissen aus täglicher Praxis, wie schwer es ist, Missbrauchsfälle nachzuweisen, wie viel Kleinarbeit und kriminalistische Kenntnisse notwendig sind, um der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Dazu gehört auch die Suche nach Beweisen (gynäkologische Untersuchung, Begutachtung des Opfers, Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen beim Verdächtigen etc.), zu der die Sonderbeauftragten der Kirche keine Befugnisse haben. Erfolgen diese Maßnahmen nicht unverzüglich nach Bekanntwerden eines Verdachts, können wichtige Beweismittel verloren gehen oder beseitigt werden. Darüber hinaus gilt eine Straftat erst als erwiesen, wenn der



Täter von einem Gericht rechtskräftig verurteilt wurde – somit kann auch die Kirche nur von begründetem Verdacht und nicht von erwiesener Schuld sprechen.

Und so wenig gerüstet will die Kirche die Rolle der Ermittlungsbehörden – den Job von hoch spezialisierten Polizisten und Staatsanwälten – übernehmen? Amateur-Detektive in Priesterrobe wollen entscheiden, was eine Straftat ist oder nicht? „Hier ersetzt Kirchen-Justiz die des Staates“, kritisierte GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg.

Bei „Verjährung“ wird geschwiegen

Das von der evangelischen Kirche herausgegebene Magazin „Chrismon“, das regelmäßig überregionalen Zeitungen wie der „Süddeutschen Zeitung“ beiliegt, gewann den Eindruck, dass „sich die Kirche die Untersuchungen der Vorwürfe so lange vorbehält, bis der Missbrauch erwiesen ist. Das heißt: Selbst auf einen ‚erhärteten Verdacht‘ folgt lediglich eine kirchenrechtliche Voruntersuchung, eventuell verknüpft mit einer Freistellung vom

Dienst oder einem Ortverbot. Je nachdem, wie man diese Formulierung liest, beansprucht die Kirche also eine ur-eigene Zuständigkeit und Klärungskompetenz, welche Missbrauchsfälle vor die staatlichen Gerichte gehören und welche nicht.“

Das ist noch nicht alles: Falls der Bischof der Meinung ist, dass eine Verjährung der von der Kirche untersuchten Straftat vorliegt, sollen die Strafverfolgungsbehörden ebenfalls nicht informiert werden. Mit anderen Worten: Die meisten der in diesen Tagen diskutierten Missbrauchsfälle in der Kirche wären unter den Tisch gefallen und nie bekannt worden, wenn sich die Opfer nicht selbst zu Wort gemeldet hätten. Die Polizei bleibt ausgeschlossen. Die Behörden haben keine Kontrolle mehr über die Kriminalitätsentwicklung in diesem höchst sensiblen Bereich – gibt es in der katholischen Männer-Gesellschaft nun 100, 1000 oder 10.000 Täter im Talar? Die Spuren der Täter, die im Auftrag der deutschen Bischöfe von Kirchengemeinde verschoben werden, können nicht nachvollzogen werden.

Zusammenarbeit mit Polizei nicht geregelt

Bei einem Vortrag des Autors über die christlichen Missbrauchs-Leitlinien vor Opferschutzbeauftragten im Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW in Neuss reagierten die Teilnehmer mit einer Mischung aus Ratlosigkeit und Irritation, Empörung und Entsetzen. Die Mehrheit der etwa 50 Opferschutz-Experten kritisierte die durch die Leitlinien hervorgerufenen Probleme für die Strafverfolgung – vor allem die Defizite im Bereich des Opferschutzes. „Das ist wie ein Rückschritt ins Mittelalter“, klagte ein Teilnehmer.

Die Autoren des Sachbuchs „Pädokriminalität weltweit“ (Verlag deutsche Polizeiliteratur), Prof. Adolf Gallwitz und Erster Kriminalhauptkommissar a.D. Manfred Paulus, stellen – „ohne Zweifel“ – fest: „Die Bischofskonferenz hat mit diesen Leitlinien eine eigene Ermitt-



lungsinstanz, jenseits der staatlichen Strafverfolgung, installiert, die auch für die Zukunft alle Möglichkeiten offen lässt – auch die des Vertuschens“.

Ute Nöthen-Schürmann, Opferschutzbeauftragte der Krefelder Polizei und Vorstandsmitglied der „Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.“, übt ebenfalls harte Kritik: „Die Leitlinien bergen die Gefahr der Verdeckung. Damit will ich nicht unterstellen, dass diese Leitlinien gemacht wurden, um zu verdecken. Aber die kircheninternen Erstuntersuchungen lassen die Möglichkeit zu, Dinge zu verschleiern, weil keine Struktur vorhanden ist, die dafür sorgt, dass der jeweilige Fall objektiv behandelt wird. Kommt der Beauftragte nach seinen durchgeführten Ermittlungen zu dem Schluss, dass er dem Opfer nicht glaubt, dann wird der Fall nicht weiter verfolgt. In diesem Zusammenhang muss auch gefragt werden, welche Ausbildung und Qualifikation dieser beauftragte Kirchenmann hinsichtlich der Befragung und Wahrheitsfindung bei Kindern hat.“

Nach Meinung der Kriminalhauptkommissarin ist auch die Zusammenarbeit mit der Polizei nicht geregelt: „Die Beauftragten können die Opfer befragen, die Eltern, Täter. Sie führen ihre eigenen Ermittlungen durch. Und sie entscheiden dann, ob sie dem Täter zu einer Selbstanzeige raten oder gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft einschalten.“

Wie viele andere auch, betrachtet die Polizistin es als ein gutes Zeichen, dass die Kirche sich jetzt diesem Thema stellt und sexuellen Missbrauch durch Geistliche nicht rundweg ausschließt. „Aber der Weg, der eingeschlagen wird, mit Vernehmungen in den eigenen Reihen, bevor die Polizei oder eine andere externe Stelle, zum Beispiel der Kinderschutzbund, eingeschaltet wird – das ist bedenklich. Es wurden innerkirchliche Ermittlungsinstanzen geschaffen.“

Schwierigkeiten sieht Nöthen-Schürmann auch für die Arbeit der Polizei in bekannt werdenden Fällen: „Wie sieht die Zusammenarbeit des geistlichen ‚Kirchenermittlers‘ mit der Polizei aus? Welche Informationen aus seinen ‚Ermittlungsakten‘ gibt er an die Polizei weiter? Fallen diese Informationen unter das Beichtgeheimnis? Was ist, wenn der Beauftragte ein Geistlicher ist und sich auf das Beichtgeheimnis beruft und die Polizei mit einem Durchsuchungsbeschluss die fallbezogenen kirchlichen Unterlagen sicherstellen will? Das alles ist nicht geregelt in den bisherigen Leitlinien und soll-

te bei der angekündigten Überarbeitung bedacht und berücksichtigt werden.“

Kritische Kommentare der Gläubigen

Die Initiative „Wir sind Kirche“ kritisierte schon vor Jahren, dass sich die Kirche nicht um zurückliegende Fälle kümmere: „Die von der Kirchen Volks Bewegung geforderte Entschuldigung bei den Opfern für die erfahrene Gewalt und für die Demütigung durch das Unglaublichmachen des Opfers und das Verschweigen der Tat und des Täters wird gar nicht erst erwogen.“

„Schwerwiegende Zweifel, ob die Komplexität des Problems und die Perspektive der Opfer tatsächlich erfasst wurden“ meldete auch die „Initiative Kirche von unten“ (Ikvu) an. So sei u.a. die Frage der Entschädigung von Opfern sexueller Gewalt in den Leitlinien nicht geklärt. Auch sei die Verantwortung der Diözesanbischöfe für in der Vergangenheit ‚intern geregelte‘ Fälle und getroffene Vereinbarungen nicht angesprochen. Dies betreffe insbesondere den Straftatbestand der Strafvereitelung durch kirchliche Stellen: „Eine öffentliche und anonyme Bilanz aller Verdachtsfälle, aller nach Rom gemeldeten Fälle und aller strafrechtlich verfolgten Fälle sowie die Überprüfung aller früheren Verdachtsfälle steht ebenfalls aus.“

Kirche reagiert nur auf öffentlichen Druck

Noch wehrt sich die katholische Kirche dagegen, Polizei und Staatsanwalt bis zu den Tatorten rund um ihre Altäre uneingeschränkt vorzulassen. Obwohl sie dazu eigentlich verpflichtet ist: Die Kirchen unterliegen dem Bürgerlichem Recht wie alle anderen Institutionen und Personen auch. Danach wird sexueller Missbrauch als Straftat verfolgt. Das Kirchenrecht ist dem Bürgerlichem nachrangig einzuordnen und eher vergleichbar dem Disziplinarrecht im öffentlichem Dienst.

Vor diesem Hintergrund kann es nur eine Lösung geben, die auch von Bundesjustizministerin Sabine Leutheuser-Schnarrenberger bevorzugt wird: Polizei und Staatsanwaltschaft sind frühzeitig einzuschalten – schon allein, damit Beweise fachgerecht gesichert und Täter wie Opfer ihre Rechte den Gesetzen entsprechend wahrnehmen können.

Folgerichtig wirft die Bundesjustizministerin der Kirche Behinderung bei der Aufarbeitung der jüngsten Skandale um

sexuellen Missbrauch in katholischen Einrichtungen vor. Es habe in vielen Schulen und Einrichtungen eine Art Schweigemauer gegeben, wegen der Informationen nicht ausreichend an die Justiz gelangt seien, stellte die Ministerin in einem Interview mit dem Deutschlandfunk fest. Um eine Verjährung der Fälle zu verhindern, müsse aber nach Wegen gesucht werden, das Schweigen zu durchbrechen und bereits bei Anhaltspunkten auf Missbrauch möglichst frühzeitig Ermittlungen durch die Justiz zu ermöglichen.

Der wichtigste Beweis dafür, dass die Bundesjustizministerin Recht hat: 2002 wie 2010 reagierten die Deutschen Bischöfe erst auf öffentlichen Druck von Medien, Politik, Opfern und Initiativen. Nun gilt es aufzupassen, dass die Ankündigungen der Kirche in den kommenden Monaten nicht wieder versanden und vor allem die Opfer nicht weiterhin der Willkür der Kirche ausgeliefert sind. Noch sind die Leitlinien der katholischen Kirche für die Missbrauchs-Opfer weitgehend nur Leid-Linien. Dass mehr aus ihnen werden kann, müssen die Bischöfe jetzt endlich beweisen.

